

Leitbild des Zusammenlebens

Präambel

Wir, die Mitglieder der Genossenschaft Wir vom Gut eG i.G. wünschen uns eine möglichst bunte Mischung von Menschen aus Kreativen und Tatkräftigen, Jungen und Alten, Schwachen und Starken, die eins verbindet, nämlich die Lust, die eigenen Fähigkeiten einzubringen und die Bereitschaft sich auf den Anderen einzulassen.

Wir gestalten durch gegenseitige Unterstützung, Solidarität und Toleranz eine neue Form des gemeinschaftlichen Wohnens, Arbeitens und Zusammenlebens.

Wir fördern das Miteinander und wahren dabei gleichzeitig unsere Eigenständigkeit. Unsere Lebens- und Berufserfahrungen, Kompetenzen und Fähigkeiten bringen wir in das gemeinsame Leben ein. Uns leiten Gleichberechtigung und demokratische Grundsätze. Wir wollen im Einklang mit der Natur leben.

Wir suchen die Balance zwischen Gemeinschaft und Individualität. Wichtig bleiben Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, Wertschätzung und Akzeptanz des Anderseins jedes einzelnen Mitgliedes.

Grundsätze des gemeinschaftlichen Wohnens

1) Altersmischung

Wir sind ein Mehrgenerationenprojekt. Die Altersstruktur soll der demographischen Verteilung der deutschen **Bevölkerung** entsprechen. Wir möchten Generationen verbindend voneinander lernen und miteinander wachsen. Mit unserer Form des gemeinschaftlichen Lebens möchten wir Antworten auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen finden.

2) Selbstverwaltung

Alle Bewohner & Genossenschaftsmitglieder sind für die Selbstverwaltung der Genossenschaft sowie Gemeinschaftsbereiche und selbst organisierte Angebote von und für alle Bewohner verantwortlich. So wird der Alltag erleichtert und die Freizeit bereichert. Es werden alle Arbeiten von Haus, Hof und Verwaltung zusammen geplant und geteilt. Kinder werden spielerisch und altersgerecht mit eingebunden.

Jeder Bewohner unterstützt die Gemeinschaft und leistet nach seinen Fähigkeiten und Neigungen ein vom Plenum festgelegtes Kontingent an Arbeitsstunden. Jeder darf machen, was er kann, woran er Spaß hat und womit er die Gemeinschaft am besten bereichert. Ein finanzieller Ausgleich ist ebenfalls möglich. Die geleisteten Arbeitsstunden werden über ein Zeitkonto abgerechnet. Das Ausmaß ist dynamisch und wird regelmäßig auf der Generalversammlung bestätigt bzw. neu definiert werden müssen. Eine detaillierte Regelung wird nach Bezug ausgearbeitet.

3) Unsere Kommunikation

Wir arbeiten aktiv an der Gemeinschaftsbildung und an unserer Kommunikation. Wir achten aufeinander und bemühen uns, Gross wie Klein so zu behandeln, wie wir selbst behandelt werden möchten. Wir arbeiten kontinuierlich an einem freundlichen, offenen Umgang miteinander und legen dafür Regeln fest. Es wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet, durch begleitende Supervision können Konflikte von neutraler Seite betrachtet und im Anfangsstadium gelöst werden.

Im Plenum hat jedes Mitglied der Genossenschaft 1 Stimme.

Die Kinder wählen im Kinderplenum einen Sprecher, der ihre Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

4) Miteinander Leben

In der Gemeinschaftsküche und beim gemeinsamen Essen, bei sommerlichen Grillfesten und an winterlichen Kaminabenden wollen wir gemeinsam erzählen, lachen und uns austauschen. Unser Miteinander wird auf den Gemeinschaftsflächen im und um das Gut stattfinden. Unser Guts-Grundstück umfasst 77.000m² und bietet damit einen gemeinschaftlichen Garten, der auch viele Rückzugsmöglichkeiten bietet, ebenso wie ein vielfältiges Angebot für unsere Kinder die Natur zu erleben und zu erkunden.

5) Naturschutz & Denkmalschutz

Wir wollen mit Respekt und Achtsamkeit mit unserer Wohnanlage umgehen. Ebenso mit der Natur, die es umgibt. Gut Mydlinghoven liegt inmitten eines Naturschutzgebietes und in einem für Düsseldorf wichtigen Biotop. Wir übernehmen Verantwortung dafür, dass alle Lebewesen in unserem Umfeld artgerecht leben und sich wohlfühlen können.

Gut Mydlinghoven ist als Denkmal unter Schutz gestellt. Die ursprüngliche Anlage und Struktur der Innenhöfe muss erhalten bleiben. Deshalb sind Restaurierung, Renovierung und Umbaumaßnahmen mit dem Denkmalschutz abzustimmen.

6) Öffnung nach Außen

Uns sind Gäste und Freunde und natürlich Familienmitglieder immer willkommen. Für unsere Gäste gibt es Gästezimmer und die Möglichkeit, an den gemeinsamen Aktivitäten der Gemeinschaft teilzuhaben. Die Gemeinschaft ist transparent und wünscht sich ein gutes Netzwerk in die umliegende Nachbarschaft.

7) Lebendigkeit

Dieses Leitbild lebt und ist nie vollendet. Wir wollen es immer wieder überprüfen und es soll mit den Bedürfnissen der Mitglieder wachsen und weiter entwickelt werden.

Satzung

§ 1 Präambel

Die Genossenschaft verpflichtet sich sozialen, städtebaulichen und ökologischen Qualitätsschwerpunkten. Gegenüber Einzelinteressen haben Merkmale, die auf Gemeinschaft, soziale Aktivitäten und Stabilität, altersgemischtes Wohnen, nachhaltige Einbindung in das Wohnumfeld bei größtmöglichen Freiräumen für eigenverantwortliches Handeln der Mitglieder abzielen, Vorrang. Der genossenschaftliche Wohnraum soll dauerhaft als preisgünstiger Wohnraum für die Mitglieder zur Verfügung gestellt werden. Die Auflagen und Rahmenbedingungen, die sich aus Denkmalschutz und Lage im Natur- und Landschaftsschutzgebiet ergeben, werden von allen Mitgliedern respektiert.

§ 2 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Wir vom Gut eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Düsseldorf.

§ 3 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere und sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung für Alt und Jung, sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder. Die Genossenschaft bemüht sich bei der Wohnungsvergabe eine Altersstruktur gemäß der demographischen Altersverteilung in Deutschland, vorzunehmen. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient und die Beteiligungen eine untergeordnete Hilf- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft müssen werden:
alle erwachsenen Nutzer der Genossenschaftswohnungen.

Mitglieder in der Genossenschaft können werden,

- a) Personen, die in der Genossenschaft wohnen wollen
- b) Personen an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.

(3) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, der kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
- d) Ausschluss.

§ 5 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 800,-€. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich mit 2 Anteilen zu beteiligen. Die Pflichtanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Darüber hinaus können die Mitglieder freiwillige Anteile übernehmen, wenn alle zuvor übernommenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Ein Mitglied darf sich mit maximal 500 Geschäftsanteilen beteiligen.

(3) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Größe des Wohnraumes eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren. Mindestens 40% der wohnungsbezogenen Anteile sind sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann mit dem Mitglied eine Ratenzahlungsvereinbarung über die verbleibenden 60% vereinbaren.

(4) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 3 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs.3 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird und eine Gebührenordnung für laufende Beiträge, festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden über das Nutzungsentgelt hinaus für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft den Mitgliedern zusätzlich erbracht oder zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des

- Aufsichtsrats zu verlangen,
d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
g) die Mitgliederliste einzusehen.

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso, wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
a) die auf die Geschäftsanteile vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
c) die Satzung der Genossenschaft, sowie den Nutzungsvertrag und das Leitbild des Zusammenlebens, das von der Generalversammlung beschlossen ist, einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen,
e) für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe (nur Mitglieder mit Nutzungsvertrag) nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, welche die Generalversammlung beschließt,
f) laufende Beiträge gemäß § 5 Absatz 6 zu entrichten und
g) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Lebten die Erben zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzung, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall einen Erben zu benennen, der die

Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheidet die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
- c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
- d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen mit Ausnahme der investierenden Mitglieder oder
- e) sie unter der, der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Auseinandersetzung / Mindestkapital

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

(4) Bei der Auseinandersetzung gelten 40 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die

Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (6) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
- a) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§ 5 Abs. 3),
 - b) den Bau neuer Objekte,
 - c) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - d) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und e) Geschäfte mit Nichtmitgliedern
- (7) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
- a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 50.000,- €,
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000,- €,
 - c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - d) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
 - e) die Erteilung von Prokura und
 - f) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (8) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

§ 15 Beiräte

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(2) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem Geschäftsguthaben.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. Weitere Rücklagen können freiwillig gebildet werden.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.

(5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 18 Verzinsung

Die Geschäftsguthaben, die auf die Pflichtanteile der investierenden Mitglieder, auf Solidaritätsanteile und freiwillige Anteile eingezahlt worden sind und die der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 1 % verzinst. Der aktuelle Prozentsatz wird jährlich auf Empfehlung des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§ 21 a Absatz 2 GenG), so ist der Zinssatz in den Folgejahren angemessen zu erhöhen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Rheinischen Post.